

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.01.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der öffentlichen Petition begehrt der Petent eine Änderung des § 16 Luftverkehrsordnung (LuftVO) dahingehend, Modellflug auf Flugplätzen und in ihrem Umkreis von 1,5 km mit Zustimmung der Luftaufsichtsstelle oder der Flugleitung zu erlauben.

Dem Petitionsausschuss liegt hierzu eine weitere zielgleiche Eingabe vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wird.

In der öffentlichen Petition, der sich 5.838 Mitzeichner angeschlossen haben, wird Folgendes ausgeführt:

Mit der Neufassung des § 16 LuftVO sei Modellflug auf Flugplätzen generell erlaubnispflichtig geworden. Aufgrund der aktuellen Regelung dürften weder Kinderdrachen, Ballone noch Modellflugspielzeuge auf Flugplätzen benutzt werden. Zuwiderhandlungen würden mit Strafen bis zu 50.000 Euro belegt. In der Vergangenheit habe es diese Erlaubnispflicht nicht gegeben.

Die nunmehr geforderte behördliche Erlaubnis sei mit erheblichem und unnötigem Verwaltungsaufwand sowohl für den betroffenen Modellflugsportler, als auch für den Flugplatzhalter verbunden und bringe keinen erkennbaren Sicherheitsgewinn. Die jeweilige Luftaufsicht oder die Flugleitung vor Ort könnten den Flugbetrieb besser begutachten und den aktuellen Bedürfnissen schneller anpassen, als eine Behörde aus der Entfernung. Daher sollten nur diese die Zustimmung zum Modellflug erteilen

dürfen. Hierunter sollten auch Drachen, Schirmdrachen und alle Flugmodelle bis zu einem Gewicht von 5 kg Gesamtmasse fallen. Bei einem Abstand von weniger als 1,5 km zu Ortschaften sollten nur Modelle ohne Antrieb oder mit Elektroantrieb zustimmungsfrei sein.

Außerhalb der Betriebszeiten sollte auf Flugplätzen die Zustimmung des Grundstückseigentümers für Modellflug genügen, zumal sich das Gelände dann nicht von den Gebieten unterscheidet, auf denen Modellflug grundsätzlich erlaubt ist.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Durch die Zweite Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über Anforderungen an den Betrieb der Luftfahrzeuge vom 17. November 2006 (BGBl. I S. 2644) wurden die Vorschriften über den Aufstieg von Flugmodellen neu strukturiert. In § 16 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d der LuftVO neue Fassung wurde klargestellt, dass für den Aufstieg von Flugmodellen auf Flugplätzen neben der Zustimmung der Luftaufsichtsstelle auch die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich ist.

Nach § 16 Absatz 4 LuftVO wird die Erlaubnis von der zuständigen Landesluftfahrtbehörde erteilt, wenn die beabsichtigten Nutzungen nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führen können. Die Behörde bestimmt nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen, welche Unterlagen dem Antrag auf Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen beizufügen sind. Sie kann das Gutachten eines Sachverständigen über die Eignung des Geländes und des Luftraums verlangen.

Daraus folgt: Sofern Flugmodelle auf einem genehmigten Flugplatz betrieben werden, kann das Ermessen der Behörde im Einzelfall insoweit auf Null reduziert sein, dass weder ein Gutachten noch sonstige Übersichtspläne verlangt werden können. Wird allerdings ein Gutachten gefordert, verlangt eine sachgerechte Anwendung der Ermessensregelung, dass auch die Gründe hierfür gegenüber dem Antragsteller darzulegen sind.

Der Bund-Länder-Fachausschuss Luftfahrt (BLFA-L) hat am 12./13. März 2007 über die Angelegenheit beraten und sich dafür ausgesprochen, die Neufassung von § 16 LuftVO beizubehalten. Insbesondere aus Lärmschutzgründen müsse die Luft-

fahrtbehörde auch beim Betrieb von Flugmodellen auf Flugplätzen eingebunden werden. Die Antragsvoraussetzungen für den Aufstieg von Flugmodellen auf Flugplätzen seien jedoch gering. Der BLFA-L sei sich dabei einig, dass ein Lärmschutzgutachten nur in begründeten Fällen verlangt werden könne.

Die Umsetzung der Neuformulierung des § 16 Absatz 1 LuftVO verläuft im Übrigen ohne nennenswerte Probleme. Es hat sich herausgestellt, dass es sich bei dem in der Zuschrift des Modellfliegers geschilderten Fall, in dem die Luftfahrtbehörde für den Aufstieg von Flugmodellen auf Flugplätzen generell ein Lärmschutzgutachten und ein Naturschutzgutachten verlangt, offensichtlich um einen bedauerlichen Einzelfall handelt .

In den meisten Ländern wird schon seit Jahren ein vereinfachtes unbürokratisches Verfahren zur Genehmigung des Aufstiegs von Flugmodellen auf Flugplätzen durchgeführt. Es hat sich herausgestellt, dass es sich bei den Beschwerdefällen weniger um ein Problem der Neuformulierung selbst handelt, als vielmehr um ein Problem der Umsetzung der Vorschrift. Die Luftfahrtbehörden sind gehalten, bei der Entscheidung darüber, ob eine Genehmigung für den Aufstieg von Flugmodellen auf Flugplätzen erteilt werden kann, ihr Ermessen sachgerecht auszuüben. Wird ein Gutachten gefordert, müssen hierfür die Gründe gegenüber dem Antragsteller dargelegt werden.

Bei der Neuformulierung des § 16 LuftVO handelt es sich um eine Klarstellung, die bei sachgerechter Anwendung zu keinem hohen Bürokratieaufwand führt. Daher spricht sich der Petitionsausschuss gegen eine Änderung dieser Vorschrift aus.

Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.